



Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Personalformen richten sich unabhängig von ihrer Form an alle Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck und Ethik

- 1.1 Unter dem Namen TC Hallwilersee besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meisterschwanden.
- 1.2 Der TC Hallwilersee bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports
- 1.3 Der TC Hallwilersee ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes Swiss Tennis und des Aargauer Tennisverbandes (ATV). Die Statuten und Reglemente der International Tennis Federation (ITF), des Schweizerischen Tennisverbandes Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des ATVs sind für den Tennisclub Hallwilersee und dessen Mitglieder verbindlich.
- 1.4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

- 2.1.1 Der TC Hallwilersee umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder (Einzelmitglieder, Paare, Studenten/Lehrlinge)
 - Zweitmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren, Schüler
 - Passivmitglieder
- 2.1.2 Aktivmitglieder sind Personen, die keiner anderen Kategorie angehören und das Alter von 18 Jahren erreicht haben (Im Jahr des 18. Geburtstages)
Paare sind Personen, wie oben, die verheiratet sind und/oder den gleichen Wohnsitz haben.
Zur Kategorie Studenten/Lehrlinge gehören Personen, die sich am Stichtag 01.01. nachweisbar in Ausbildung befinden. Gesuche um Einstufung in diese Kategorie sind mit den nötigen Unterlagen alljährlich und unaufgefordert bis Ende Januar des laufenden Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Liegt kein Gesuch vor, wird das Mitglied automatisch — seinem Alter entsprechend — zum Aktivmitglied. Obere Altersgrenze dieser Kategorie ist das Kalenderjahr, in dem das betreffende Mitglied 26 Jahre alt wird.

- 2.1.3 Zweitmitglieder sind Personen, welche bereits eine Aktivmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein innehaben.
- 2.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- 2.1.5 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 17. Geburtstag folgenden Jahresende. Schüler sind Kinder bis zu dem ihrem 15. Geburtstag folgenden Jahresende. TC Hallwilersee ist bestrebt, seine Junioren und Schüler zu fördern.
- 2.1.6 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Hallwilersee, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen. Sie werden zu allen geselligen Anlässen des TCH eingeladen und über die laufenden Vereinsaktivitäten informiert.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.2.1 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Gesuchsteller nimmt Statuten und Reglemente des TC Hallwilersee zur Kenntnisnahme. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2.2.2 Wer in den TC Hallwilersee eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

2.3 Rechte und Pflichten

- 2.3.1 Aktivmitglieder, Zweitmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen.
- 2.3.2 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 2.3.3 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Hallwilersee willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- 2.3.4 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 2.3.5 Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt.
- 2.3.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Eintrittsgebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann die Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie dem Club noch nicht drei Jahre angehört haben.
- 2.3.7 Die Vereinsmitglieder betreiben faires Tennis. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des ITF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- 2.4.2 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2.4.3 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3. Organisation

- 3.0.1 Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

- 3.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- 3.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- 3.1.3 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühren
 - Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 3.1.4 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- 3.1.5 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

3.2 Vorstand

- 3.2.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
Der Vorstand verfügt über Finanzkompetenz für nicht budgetierte Auslagen bis total CHF 5000.- pro Jahr.
- 3.2.2 Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber aus 7 Mitgliedern bestehen; Präsident, Vizepräsident und Kassier werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Folgende Funktionen sind zusätzlich zu besetzen.
> Spielleiter > Juniorenverantwortlicher > Platzchef
- Mehrfachmandate sind möglich.
Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 3.2.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten.
- 3.2.4 Für den TC Hallwilersee zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vizepräsident.
- 3.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
- 3.2.6 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.
Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

3.2.7

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

3.3 Rechnungsrevisoren

3.3.1

Die Generalversammlung wählt (wenn möglich) aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3.3.2

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TC Hallwilersee zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Finanzielles

4.1

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

Zur Finanzierung grösserer Ausgaben wie Platzerweiterung, Clubhaus etc., kann die Generalversammlung ausserordentliche Beiträge z.B. die Ausgabe von Anteilscheinen beschliessen. Das Anteilscheinkapital wird nicht verzinst.

Jeder auf dem Platz Anwesende haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er dem Club oder anderen Spielern beifügt.

4.2

Für die Verbindlichkeiten des TC Hallwilersee ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt 4.1 der Statuten.

5. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

5.1

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

- 5.3 Findet die Auflösung des TCH statt, entscheidet die GV über ein nach Abzug aller Passiven noch vorhandenes Vermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.03.2026 angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die früheren Statuten des TC Hallwilersee vom 12. März 2022.

Ort / Datum /

Meisterschwanden, 14.03.2026

Die Präsidentin



Der Kassier

